MODUS Impuls

Grundlagen der Anerkennung. Von den rechtlichen Rahmenbedingungen bis zur inhaltlichen Prüfung

Louisa Langenkämper und Mina Wiese

10. März 2025

Kurz über uns

Ziel des HRK-Projekts MODUS

Unterstützung der Hochschulen bei einer

- qualitätsgesicherten,
- transparenten und
- effizienten Umsetzung

von Anerkennung und Anrechnung

Förderung von Mobilität und Durchlässigkeit

- für vielfältige Bildungswege
- Lebenslanges Lernen
- interkulturellen Austausch

Maßnahmen

- Abstimmung und Etablierung von allgemeingültigen **Qualitätskriterien** an Hochschulen
- Verbesserung der hochschulischen **Prozesse** und Förderung der Nutzung digitaler Möglichkeiten
- **Information** und Beratung von Hochschulen

Begriffe

Unterschied zwischen Anerkennung und Anrechnung

HRK-Definition

Anerkennung

Bezieht sich auf **hochschulisch** erworbene Kompetenzen

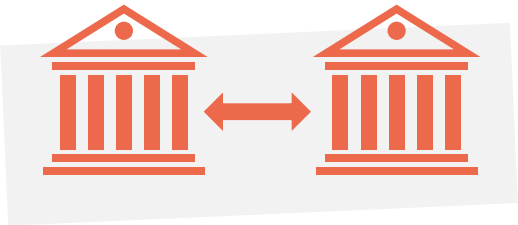

Anrechnung

Bezieht sich auf **außerhochschulisch** erworbene Kompetenzen

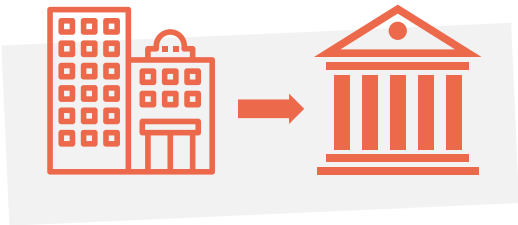

Unterschied zwischen Anerkennung und Anrechnung

	Anerkennung	**Anrechnung**
Systemorientierte **HRK-Definition**	Bezieht sich auf **hochschulisch** entwickelte Kompetenzen	Bezieht sich auf **außerhochschulisch** entwickelte Kompetenzen
Alternative: prozessorientierte Definition	Der Vorgang der **fachlichen Einschätzung** des wesentlichen Unterschieds bzw. der Gleichwertigkeit	Das Ersetzen von Studienleistungen als **Ergebnis des Anerkennungsprozesses**

Zielsetzung

Anerkennung

Zielsetzung Anerkennung

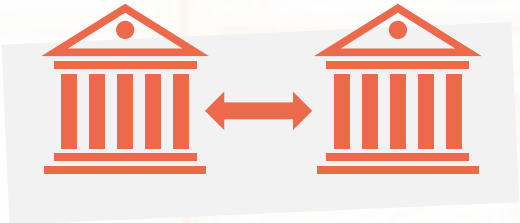

Kompetenzen nicht mehrfach abfragen, um

- **Mobilität** zu fördern
- **Studierbarkeit** zu erhöhen
- **lebensbegleitendes Lernen** zu unterstützen
- **Gestaltungsfreiheit beim Lernen** zu ermöglichen

Anerkennung ist ein Kernbestandteil des Europäischen Hochschulraums.

Was ist Anerkennung?

Praktisch bedeutet Anerkennung, dass die anerkennende Hochschule die **andernorts erbrachten Leistungen** (also festgestellte Kompetenzen) so behandelt, **als wären sie im eigenen Studiengang erbracht** worden.

Wann Anerkennung?

- **Aufnahme eines Studiums**
  (Qualifikation im Kontext des Zugangs)
- **Studiengangswechsel**
  innerhalb einer Hochschule
- **Wechsel der Hochschule**
  (national oder international)
- Temporäre **Auslandsaufenthalte**

Rechtliche Regelungen

Anerkennung

Rechtsquellen: Anerkennung

Lissabon-Konvention von 1997 (Lisbon Recognition Convention = LRC)

Überführung in Bundesrecht 2007:
„Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“

Weitere nationale Regelungen für Anerkennung

- Hochschulgesetze der Bundesländer
- Akkreditierungsvorgaben
- Verwaltungsrecht
- Gerichtsurteile und -beschlüsse

Gegenstandsbereich der Lissabon-Konvention

Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region („Lissabon-Konvention“)

Qualifikationen für den Hochschulzugang	Studienzeiten	Abgeschlossene Hochschulqualifikationen

Prinzipien der Lissabon-Konvention 1/2

- **Gerechtigkeit** (Art. III.1, Abs. 2): Bewertung des Antrags diskriminierungsfrei, nur auf Grundlage der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeit
- **Transparenz** (Art. III.2): „durchschaubar[e], einheitlich[e] und zuverlässig[e]“ Kriterien und Verfahren
- **Mitwirkungspflicht** (Art. III.3, Abs. 1 und 2): die Antragstellenden haben die nötigen Informationen für die Prüfung bereitzustellen

Prinzipien der Lissabon-Konvention 2/2

- **Informationspflicht** (Art. III.3, Abs. 3): die qualifikationsausstellende Hochschule muss relevante Informationen zur Verfügung stellen
- **Angemessene Fristen** (Art. III.5): Entscheidung des Anerkennungsantrags innerhalb einer im Voraus festgelegten angemessenen Frist
- **Widerspruchsrecht** (Art. III.5): haben die Antragstellenden bei keiner oder negativer Entscheidung

Paradigmenwechsel 1/2

Prinzipien Beweislastumkehr und **Begründungspflicht**

- Die Hochschulen – nicht mehr die Studierenden – sind in der Pflicht zu beweisen, dass eine Leistung nicht anerkannt werden kann (vgl. Art. III.3, Abs. 5).
- Wird die Anerkennung verweigert, ist dies durch die Hochschule zu begründen (Art. III.5).

Paradigmenwechsel 2/2

Der **‚Wesentliche Unterschied'** (Art. IV.1, V.1 und VI.1)

Ein Unterschied zwischen Qualifikationen, der in Bezug auf die Kriterien **Lernergebnisse**, **Qualität der Institution**, **Studienniveau**, **Profil der Studienprogramme** und **Workload** so signifikant ist, dass der Zweck der Anerkennung (bspw. der Studienerfolg) gefährdet ist.

Positiver **Kulturwandel** beabsichtigt:

- Wohlwollende Einstellung der Prüfer:innen

Hochschulgesetze der Bundesländer

- Hochschulen sollen Anerkennung in ihren (Rahmen-) Prüfungsordnungen regeln
- Prüfkriterium für die Anerkennung: meistens der Wesentliche Unterschied, Ausnahmen je nach Hochschulgesetz möglich
- Beweislastumkehr und Mitwirkungspflicht ebenfalls häufig festgeschrieben

Weitere relevante Dokumente: Auslegungshinweise und Arbeitsinstrumente

- Lisbon Recognition Convention Committee: Revised Recommendation on Criteria and Procedures for the Assessment of Foreign Qualifications (2010)
- Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (2015)
- Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der KMK vom 10.03.2003 i. d. F. vom 04.02.2010)
- ECTS Users' Guide (2015)
- Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR)

Verständnisfragen

?

Inhaltliche Prüfung

Anerkennung

Grundgedanken der Anerkennung

- Studiengänge, Lehre und Prüfungen sind unterschiedlich
- Gemeinsamkeiten vorhanden bei den vermittelten Fähigkeiten und Qualifikationen
- Vergleich der Fähigkeiten und Qualifikationen hinsichtlich eines wesentlichen Unterschieds
- Prognoseentscheidung / Kontrollfragen:
  - Kann die/der Studierende erfolgreich weiterstudieren?
  - Erfüllt die/der Studierende noch die Qualifikationsziele des Studiengangs?

Grundsätze der Anerkennung

- Keine Begrenzung (Umfang)
- Kein Verfall
  - Zeitlich
  - „Verbrauch“ in anderem Kontext („Doppelanerkennung“)
- Im Zweifelsfall anerkennen (Beweislastumkehr)
- Ziel: Kompetenzen nicht „doppelt erwerben“

Definition „Wesentlicher Unterschied“

Ein Unterschied zwischen Qualifikationen, der in Bezug auf die Kriterien **Qualität der Institution, Profil, Studienniveau, Workload und Lernergebnisse** so signifikant ist, dass er höchstwahrscheinlich den Bewerber daran hindern würde, mit Erfolg weiter zu studieren oder die Qualifikationsziele des Studiengangs zu erfüllen.

Kriterium „Qualität der Einrichtung und des Programms“

- Wurde das Studienprogramm akkreditiert oder gibt es staatliche Klassifikationen?
- Institutionen innerhalb EHEA eher unproblematisch
- Arbeitshilfe: Datenbank anabin der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der KMK

Anabin

- Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse der ZAB
- Einstufung ausländischer Hochschulen
- Informationen zu Bildungs- und Notensystemen
- https://anabin.kmk.org/

Klasse	Definition
H +	Die Institutionen dieses Typs sind im jeweiligen Herkunftsland in maßgeblicher Weise als Hochschulen anerkannt (akkreditiert, attestiert u.a.) und ausgehend davon in Deutschland als Hochschulen anzusehen. Besonders für Länder der ehemaligen sozialistischen Welt sind auch Forschungsinstitute erfasst, da an ihnen Promotionen und Habilitationen möglich sind. Da diese Qualifikationen denen an Hochschulen gleichwertig sind, werden die Forschungsinstitute ebenfalls dieser Kategorie zugeordnet. **Achtung!** Die Einstufung als H+ bedeutet lediglich, dass Abschlüsse, die an dieser Einrichtung erreicht wurden einer Gleichwertigkeitsuntersuchung im Hochschulbereich unterzogen werden können. Eine Vorentscheidung darüber, ob die Abschlüsse dieser Einrichtung deutschen Hochschulabschlüssen gleichgestellt werden können, ist damit nicht verbunden.
H -	Institutionen dieses Institutionstyps sind vorläufig oder auf Dauer nicht als Hochschulen anzusehen. Es handelt sich nicht um eine homogene Gruppe. Im Wesentlichen sind zwei Fallgruppen unterscheidbar: - Die Institutionen sind ihrem Anspruch nach Hochschulen, im Herkunftsland (derzeit) aber nicht in maßgeblicher oder nachvollziehbarer Weise als Hochschulen anerkannt (akkreditiert, attestiert u.a.) und ausgehend davon in Deutschland (derzeit) nicht als Hochschulen zu behandeln. - Die Institutionen dieses Institutionstyps sind dem Anspruch nach und auch entsprechend ihrem rechtlichen Status im Herkunftsland keine Hochschulen, sondern z.B. Fachschulen.
H +/-	Für diese Institutionen ist auf der Ebene des Institutionstyps eine einheitliche Statusfestlegung nicht möglich. Auch diese Gruppe ist nicht homogen. Unter anderem lassen sich zwei Fallgruppen unterscheiden: - Der Typ umfasst sowohl anerkannte als auch nicht anerkannte Institutionen. - Im Herkunftsland findet im Hinblick auf die Institutionen eine Statusfestlegung nicht statt. Anerkennung (Akkreditierung, Attestierung u.a.) betrifft im Herkunftsland ausschließlich die Studiengänge/Abschlüsse.

- Mit der Kategorie "Status" antwortet anabin auf eine der am häufigsten gestellten Fragen soweit möglich bereits auf der Ebene des Institutionstyps: Ist eine ausländische Bildungseinrichtung als Hochschule "anerkannt" oder nicht? *Quelle: https://anabin.kmk.org/*

Kriterium „Studienniveau“

- Position der Qualifikation innerhalb des nationalen Bildungssystems und/oder Qualifikationsrahmens
- Unterschiedliche Studienniveaus (wie z. B. Bachelor-, Master- und Doktorgrade) führen i. d. R. zu wesentlichen Unterschieden im Kompetenzerwerb

Kriterium „Profil des Studienprogramms“

- Vorbereitung auf bestimmten Beruf oder auf Forschungstätigkeit?
- Breit angelegtes oder spezialisiertes Programm?
- Ein Fach oder inter- bzw. multidisziplinär?

Kriterium „Workload“

- Sorgfältige Analyse des verwendeten Leistungspunktsystems erforderlich
- Anerkennung bei Abweichungen möglich
- Erheblich abweichender Workload kann auf wesentlichen Unterschied hinweisen

Kriterium Lernergebnisse (1)

Definition:

Ein Lernergebnis ist eine Aussage darüber, **was Lernende wissen, verstehen und in der Lage sind zu tun**, nachdem ein Lernprozess erfolgreich abgeschlossen wurde. Das Erreichen von Lernergebnissen muss durch ein Beurteilungsverfahren auf Grundlage eindeutiger und transparenter Kriterien erfolgen. Lernergebnisse werden sowohl mit einzelnen Lerneinheiten sowie mit ganzen Studiengängen verknüpft. Sie werden auch in europäischen und nationalen Qualifikationsrahmen verwendet, um das Niveau eines bestimmten Abschlusses zu beschreiben. (ECTS users‘ guide)

Kriterium „Lernergebnisse“ (2)

- Lernergebnisse enthalten die präzisesten Informationen, ob wesentliche Unterschiede vorliegen oder nicht.
- Vergleich auf Basis der vorhandenen Dokumente → Bedeutung eigener Beschreibungen!
- Unterschiedliche Prüfungsformen ≠ wesentlicher Unterschied → Lernergebnisse

Kriterium „Lernergebnisse“ (3)

Grundlage für die inhaltliche Prüfung der Lernergebnisse:

- Modulhandbücher
- Prüfungsordnungen
- Kompetenzmodelle
- Lernzieltaxonomien

Kriterium „Lernergebnisse“ (4)

Nicht alle Lernergebnisse

- sind gleich wichtig für die Ziele des Studiengangs
- sind quantitativ gleich gewichtet
- werden in mehreren Modulen gefördert

Verständnisfragen

?

Blitzfälle

1

Studentin Nadia C. beantragt die Anerkennung einer Prüfungsleistung, die im Zuge eines MOOC-Online-Kurses erbracht worden ist. Der Kurs und die zugehörige Online-Prüfung wurden von einem Dozenten einer anerkannten US-Universität über einen kommerziellen Anbieter organisiert. Ein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der Lernergebnisse kann nicht erkannt werden.

Kann die Anerkennung der Prüfungsleistung erfolgen?

2

Student Mark S. schließt in Graz im Hauptstudium des Bachelor BWL folgendes Modul mit der Note 1.3 ab: „Finanzwirtschaft“ (Vorlesung; ECTS: 5; schrP 90 Min). An der Universität zu Köln – Master BWL – beantragt er die Anerkennung auf: „Finanzwirtschaft“ (Vorlesung + Übung; ECTS: 5; schrP 90 Min). Die Inhalte sind vergleichbar.

(Wie) kann eine Anerkennung der Modulprüfung erfolgen?

3

Studentin Lea W. legt in London im Bachelor Environmental Engineering folgende Modulprüfung ab: „Introduction to Environmental Engineering“ (ECTS: 4; schrP 90 Min). An der HAW Hamburg (Bachelor Umwelttechnik) beantragt sie die Anerkennung als „Grundlagen der Umwelttechnik“ (ECTS: 8; mdlP 30 Min).

Kann eine Anerkennung erfolgen?

4

Student Malik B. möchte ein zweites Bachelorstudium absolvieren und dabei Leistungen aus dem ersten, erfolgreich absolvierten Bachelorstudium anerkennen lassen (Beispiel: Nach abgeschlossenem Bachelorstudium Kulturwissenschaft noch ein Bachelorstudium Medienwissenschaft).

Kann eine Anerkennung erfolgen?

Lösungen

1

Studentin Nadia C. beantragt die Anerkennung einer Prüfungsleistung, die im Zuge eines MOOC-Online-Kurses erbracht worden ist. Der Kurs und die zugehörige Online-Prüfung wurden von einem Dozenten einer anerkannten US-Universität über einen kommerziellen Anbieter organisiert. Ein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der Lernergebnisse kann nicht erkannt werden.

Kann die Anerkennung der Prüfungsleistung erfolgen?

1

Es kann <u>keine</u> Anerkennung stattfinden, da die Leistung nicht aus dem hochschulischen Bereich kommt.

Die Qualität der Einrichtung ist nicht sichergestellt. Allerdings kann hier eine Anrechnung der außerhochschulischen Kompetenzen vorgenommen werden.

2

Student Mark S. schließt in Graz im Hauptstudium des Bachelor BWL folgendes Modul mit der Note 1.3 ab: „Finanzwirtschaft“ (Vorlesung; ECTS: 5; schrP 90 Min). An der Universität zu Köln – Master BWL – beantragt er die Anerkennung auf: „Finanzwirtschaft“ (Vorlesung + Übung; ECTS: 5; schrP 90 Min). Die Inhalte sind vergleichbar.

(Wie) kann eine Anerkennung der Modulprüfung erfolgen?

2

Das Niveau bzw. die Niveaustufe könnte auf einen wesentlichen Unterschied hindeuten. Nichtdestotrotz gibt es keine Aussagen über die Lernergebnisse.

Insofern könnten alle Fälle zutreffen

- Wenn es einen wesentlichen Unterschied in den Lernergebnissen gibt, kann **keine** AN stattfinden.
- Gibt es keinen wesentlichen Unterschied in den Lernergebnissen, da beispielsweise die Kompetenzen im BA höherwertig und damit den des MA entsprechen, kann **eine AN** stattfinden.
- Denkbar wäre auch eine **Teil**anerkennung. Doch auch hier sind die Lernergebnisse zu überprüfen.

3

Studentin Lea W. legt in London im Bachelor Environmental Engineering folgende Modulprüfung ab: „Introduction to Environmental Engineering“ (ECTS: 4; schrP 90 Min). An der HAW Hamburg (Bachelor Umwelttechnik) beantragt sie die Anerkennung als „Grundlagen der Umwelttechnik“ (ECTS: 8; mdlP 30 Min).

Kann eine Anerkennung erfolgen?

3

Eine Anerkennung kann erfolgen, wenn es keinen wesentlichen Unterschied in den Lernergebnissen gibt.

Auch wenn unterschiedliche Prüfungsformen verwendet wurden und auch der abweichende Workload Indizien für einen wesentliche Unterschied darstellen, kann eine AN erfolgen, wenn es keinen wesentlichen Unterschied in den Lernergebnissen gibt!

Denn unterschiedliche Prüfungsformen bedingen nicht zwingend einen wesentlichen Unterschied!

*-> Entscheidend ist, **was** mit diesen Prüfungsformen **erreicht werden sollen** und dies muss sich in den **Lernergebnissen** widerspiegeln!*

4

Student Malik B. möchte ein zweites Bachelorstudium absolvieren und dabei Leistungen aus dem ersten, erfolgreich absolvierten Bachelorstudium anerkennen lassen (Beispiel: nach abgeschlossenem Bachelorstudium Kulturwissenschaft noch ein Bachelorstudium Medienwissenschaft).

Kann eine Anerkennung erfolgen?

4

Eine Anerkennung kann erfolgen, wenn es keinen wesentlichen Unterschied in den Lernergebnissen gibt.

Die Lissabon-Konvention sieht keine Begrenzung der Anerkennung jenseits des wesentlichen Unterschieds vor. Auch Leistungen, die bereits zum erfolgreichen Abschluss eines Studiums führten, können „erneut verwendet“ werden, denn der zentrale Gedanke ist: Kompetenzen sollten nicht „doppelt erworben“ werden müssen.

Aber: Die Anerkennung eines vollständigen Studiums ist nicht zulässig. S. Schreiben des Akkreditierungsrats vom 6.10.2016:

„Allerdings sei die [Anerkennung] eines vollständigen Studiums mit dem Sinn und Zweck der Lissabon-Konvention, die die Mobilität im Studium und damit den Hochschulwechsel zum Zweck des Weiterstudiums fördern solle, nicht vereinbar und daher missbräuchlich.“

Anerkennungsverfahren

Verwaltungsakt

Begriff des Verwaltungsverfahrens (VwVfG § 9): „Das Verwaltungsverfahren (...) ist die nach außen wirkende Tätigkeit der Behörden, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes (...) gerichtet ist; es schließt den Erlass des Verwaltungsaktes (...) ein.“

Anforderungen (u.a.):

- (in diesem Fall) auf Antrag
- Fristen
- schriftliche Bestätigung
- Begründete Ablehnung
- Rechtsbehelfsbelehrung
- Widerspruch/Klage

Grundsätze

- Anerkennung auf Antrag
- Einzelfallprüfung
- Konsistenz der Entscheidungen
- Pauschale Anerkennung eher unüblich, aber möglich z.B. in gemeinsamen Studienprogrammen
- Mehrstufiges Verfahren mit verschiedenen Akteur:innen

Regelungen

- Allgemeingültige Regeln werden mit allen Beteiligten aufgestellt und verbindlich verankert.
- Regelungen sind für alle Akteure transparent sowie einfach zugänglich und verständlich.
- Ablauf (inkl. Fristen) und Zuständigkeiten sind verbindlich und transparent geregelt.
- Der Umgang mit Noten ist verbindlich festgelegt.

Dokumente und Dokumentationen

- Das Verfahren wird vollständig dokumentiert.
- Auflistung der für einen Antrag notwendigen Dokumente und Bereitstellung von Vorlagen und Formularen.
- Es werden einheitliche Arbeitshilfen für die handelnden Akteur:innen bereitgestellt.
- Konsistenz und Erleichterung zukünftiger Entscheidungen wird durch die Nutzung von Datenbanken sichergestellt.

Integration in das QM

Einbindung von Anerkennungsverfahren in das QM gewährleistet:

- rechts- und qualitätsgesicherte Verfahren
- effiziente und ressourcenschonende Verfahren

Maßnahmen u.a.:

- Schulung zuständiger Personen in der Hochschule; Gewährleistung des Wissenstransfers bei wechselnden Zuständigkeiten
- Regelmäßige Evaluation des Anerkennungsverfahrens (z.B. durch Feedback, Datensammlung etc.)

Einsatz geeigneter Instrumente

- Zentrale Anlaufstellen zur Erstinformation
- Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte
- Standardformulare
- Standardisierte Prozessabläufe
- Leitfaden/Handreichung
- Checklisten
- Webseiten (Internet, Intranet)
- Datenbanken

Anforderungen an Leitfäden, Satzungen und Ordnungen

- Festlegung und Konkretisierung des hochschuleigenen Verfahrens
- Einbindung in die Qualitätssicherung
- Umsetzung des Transparenzgebots und der Informationspflicht der Lissabon-Konvention

- Mehr: https://www.hrk-modus.de/media/redaktion/Downloads/Toolbox/Leitfaden_zu_Satzungen_und_Ordnungen.pdf **und** https://www.hrk-modus.de/angebote/web-seminare/dokumentation-web-seminare-1/#c3217

Weitere Informationen

- www.hrk-modus.de (Publikationen, FAQ, Glossar, Praxisbeispiele, Toolbox ...)
- Virtuelle Sprechstunde
- Web-Seminare
- Praxishandbuch Anerkennung und Anrechnung an Hochschulen

Infoseite für Studierende

AN! Anerkennung und Anrechnung im Studium

https://www.anerkennung-und-anrechnung-im-studium.de/

Auf Deutsch und Englisch verfügbar

Vielen Dank!

Louisa Langenkämper, Mina Wiese
10. März 2025

Hochschulrektorenkonferenz
Projekt MODUS – Mobilität und Durchlässigkeit stärken
Ahrstraße 39, 53175 Bonn
Telefon: +49 (0)228 887-204

modus@hrk.de
www.hrk-modus.de